



Satzung

des Sport Club URANIA von 1931 e. V.
Stand: 20.10.2021

Einleitung:

Die in der Satzung genannten Amts- und Personenbeschreibungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17. Juni 1931 gegründete Verein führt den Namen „Sport-Club Urania von 1931 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wurde am 27. Februar 1932 in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer 2711 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.1 - Vereinsfarben und -Zeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau-grün und setzen die Tradition des Sport-Club Unitas 02 fort.
2. Das Vereinsabzeichen als Anstecknadel ist ein silberner runder Knopf mit den Vereinsfarben und dem Buchstaben „U“, es darf von jedem Mitglied getragen werden. Außerdem kann es bei besonderen Anlässen an Nichtmitglieder überreicht werden.

§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Sport, insbesondere die Ausübung von Sport- und Freizeitsportarten im Amateursport.
 2. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und weltanschaulich neutral und verurteilt und sanktioniert jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und angemessenen Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind zulässig.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist zum 1. eines Monats möglich.
3. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Bekanntgabe der Gründe verpflichtet.

§ 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins, die Satzungen des Hamburger Sportbundes e.V. oder der Fachverbände verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen ein Einspruchsrecht beim Schlichtungsausschuss zu.
5. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
6. Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder sind zur Zahlung von rückständigen Beiträgen und entstandenen Gebühren verpflichtet.

§ 5 - Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erheben sowie Gebühren festsetzen.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühren, der Grundbeiträge und eventuell erforderlicher Umlagen für den Gesamtverein. Die Abteilungsversammlungen beschließen den Abteilungsbeitrag.
3. Umlagen dürfen nur zur Deckung eines größeren außerordentlichen Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden. Umlagen dürfen die Höhe von vier Grundbeiträgen pro Jahr nicht übersteigen.
4. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
5. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| (1) Mitgliederversammlung | (4) Jugendversammlung |
| (2) Vorstand | (5) Ehrenrat |
| (3) Verwaltungsausschuss | (6) Schlichtungsausschuss |

§ 6.1 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte alljährlich bis 30. April stattfinden. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift – ersatzweise durch Brief – die Mitglieder ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen (unter Fristwahrung wie § 6.1 Pkt. 1), wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss einladen wenn eine solche Versammlung von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung gewünscht wird. Die Geschäftsordnung einer solchen Versammlung richtet sich nach der einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen.
4. Anträge müssen bis zum 01. Februar schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Antragsteller erhalten zur Begründung ihrer Anträge das erste und, falls eine Aussprache über dieselben stattfindet, auch das letzte Wort. Später gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Festsetzung von Aufnahmegebühren, Grundbeiträgen und Umlagen für den Gesamtverein
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Ordnungen
6. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind und keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen kann nur durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - bei Beschlüssen über Änderungen des Vereinszweckes und bei Beschlüssen über Verschmelzung und Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat in der Regel der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt, eine andere Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6.2 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2., und 3. Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem Vereinsjugendwart, dem Schriftführer, dem Integrationsbeauftragten und dem 1., 2., und 3. Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2., 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Aufgabe des Vorstandes sind nach außen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und nach innen die Geschäftsführung des Vereines.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. In geraden Jahren werden gewählt: 1. und 3. Vorsitzender, der Integrationsbeauftragte und der 1. und 3. Beisitzer. In ungeraden Jahren werden gewählt: 2. Vorsitzender, der Schatzmeister, der Schriftführer und der 2. Beisitzer.

Der Jugendwart wird, soweit er von der Jugendversammlung gewählt wurde, in den ungeraden Jahren bestätigt. Ersatzweise wählt die Mitgliederversammlung den Jugendwart direkt.

7. Der Vorstand hat das Recht, nicht besetzte Positionen oder Ämter kommissarisch zu besetzen, bis eine ordnungsgemäße Nachwahl stattgefunden hat. Der Vorstand kann Beauftragte oder Ausschüsse für besondere Aufgaben benennen.

§ 6.3 - Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Ehrenratsvorsitzenden sowie den jeweiligen Abteilungsleitern. Der Ehrenratsvorsitzende und die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied für die Sitzung benennen.
2. Der Verwaltungsausschuss tritt möglichst halbjährlich zusammen.
3. Der Verwaltungsausschuss bespricht abteilungsübergreifende Themen.
4. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.

§ 6.4 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr.
2. Die Jugendversammlung besteht aus der Vereinsjugend und dem Jugendwart.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend zu wählen. Als Vorstandsmitglied bedarf er der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 6.5 - Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Die Mitglieder werden jeweils in den ungeraden Jahren für zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates sind insbesondere:
 - die Unterstützung des Vorstandes bei der Betreuung der passiven Mitglieder
 - die Beratung und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - die Organisation von eigenen Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Ehrung von Mitgliedern
 - die Stellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
3. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht im Vorstand sein.
4. Ehrenratsmitglieder müssen mindestens fünf Jahre im Verein sein und das 50. Lebensjahr überschritten haben. Sie dürfen keine Beitragsrückstände haben.
5. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selber.

§ 6.6 - Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht jeweils aus drei nicht betroffenen Mitgliedern des Ehrenrates. Dieser wählt aus den Reihen seiner Mitglieder jeweils den Vorsitzenden und die zwei Beisitzer für das jeweilige Verfahren.
2. Der Schlichtungsausschuss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen nach einer ausgesprochenen Sanktion angerufen werden, soweit die vorherige Instanz entschieden hat.
3. Der Schlichtungsausschuss hört vor einer Entscheidung beide Parteien an. Dies kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind bindend. Eine Revision im Verein ist nicht möglich. Entscheidungen müssen schriftlich den betroffenen Parteien mitgeteilt werden.
4. Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 - Abteilungen

1. Der Verein besteht aus Abteilungen. Neue Abteilungen können vom Vorstand gegründet werden.
2. Der Vorstand kann den Abteilungen eine organisatorische und finanzielle Selbständigkeit einräumen. Die Selbständigkeit kann widerrufen werden.
3. Die Abteilungen können jeweils eine Abteilungsordnung beschließen, die der Satzung und den Ordnungen des Vereines nicht widersprechen darf. Handelt es sich um eine Abteilung mit überwiegend minderjährigen Mitgliedern, können für die Wahlberechtigung abweichende Regelungen getroffen werden. Die Abteilungsordnung wird von der Abteilungsversammlung beschlossen oder geändert. Für die Wirksamkeit der Abteilungsordnung oder von Änderungen bedarf es einer schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Abteilungsversammlung sollte jährlich möglichst vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Aufgabe der Abteilungsversammlung ist insbesondere die Wahl eines Abteilungsleiters und ggf. anderer Ämter.
5. Der Abteilungsleiter kann weitere Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen.
6. Für die Abteilungsversammlung gelten hinsichtlich der Einladung, der Tagesordnung und der Wahlen sinngemäß die Bestimmungen dieser Satzung für die Mitgliederversammlung des Vereines.
7. Der Vorstand ist berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 8 - Kassenprüfer

1. Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die mindestens 25 Jahre alt sein sollten, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der eine Kassenprüfer wird im geraden Jahr gewählt, der andere im ungeraden Jahr.
2. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereines und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet, Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.
3. Die Kassenprüfungen sollten, möglichst durch beide Kassenprüfer gemeinsam, mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung, vorgenommen werden.
4. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, der Jugendversammlung noch dem Ehrenrat angehören und keinen Kassenposten verwalten.

§ 9 - Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinn des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereines Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch, insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 - Namensänderung, Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung, eine Namensänderung oder eine Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung wie unter § 2 dieser Satzung genannt, verwendet werden darf.

§ 11 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der vom Vorstand oder der Ausschüsse erlassenen Sondervorschriften, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet, unter gleichzeitigem Hinweis auf § 2 dieser Satzung.
2. Ämter, die in dieser Satzung benannt werden, können nur von Vereinsmitgliedern besetzt werden.

§ 12 - Sanktionen

1. Über Mitglieder, die gegen Bestimmungen dieser Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse oder Weisungen eines Vereinsorgans verstoßen, können Sanktionen verhängt werden.
2. Bei leichten Verfehlungen können durch den Übungsleiter/Trainer, Abteilungsleiter oder dem Vorstand Sanktionen gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden: z. B. Verwarnung, Verweis, Training- und Wettkampfverbot.
3. Bei schweren Verfehlungen können durch den Abteilungsleiter oder den Vorstand Geldstrafen erhoben werden. Sie dürfen drei Monatsbeiträge nicht überschreiten.

4. Ein Ruhen der Mitgliederrechte kann nur der Vorstand beschließen.
5. Über die Übernahme von Verfahrenskosten entscheidet der Abteilungsleiter oder der Vorstand.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

§ 13 - Versammlungsbeschlüsse

1. Versammlungsbeschlüsse sind sofort bindend, es sei denn, dass der Beschluss einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
2. Über alle Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
3. Protokolle werden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 14 - Schlussbestimmung

1. Weitere Regelungen befinden sich in der Beitragsordnung, der Finanzordnung, der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen mit Wahlordnung sowie der Jugendordnung.
2. Über die Neueinführung, Aufhebung oder Änderung von Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung geändert wird – die Mitgliederversammlung bestätigt dann entsprechend.
3. Zur Änderung oder Streichung einer Ordnung reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2021.

Hamburg, den 21.10.2021